



Beschluss zur Ableistung von Pflicht-Arbeitsstunden für aktive Vereinsmitglieder bei Arbeitseinsätzen und Veranstaltungen ab 2022

1. Inhalt

Jedes aktive Vereinsmitglied hat eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden bei Arbeitseinsätzen und Veranstaltungen abzuleisten. Wenn diese Stunden nicht geleistet werden, dann ist eine finanzielle Ersatzleistung zu entrichten.

Als aktive Mitglieder werden alle Personen bezeichnet, die die Reitanlage regelmäßig nutzen und folglich auch Hallennutzungsgebühr zahlen. Zudem zählen auch alle Voltigier-Kinder und alle Ponyliga-Kinder dazu.

2. Anzahl und geldlicher Gegenwert der Arbeitsstunden

a) Aktive Mitglieder ab 18 Jahren haben jährlich mindestens 15 Arbeitsstunden zu leisten.

b) Aktive Mitglieder unter 18 Jahren haben jährlich mindestens 8 Arbeitsstunden zu leisten. Bei Kindern unter 14 Jahren sind diese von einem Elternteil/Familienmitglied zu erbringen. Wenn mehrere Kinder aktiv sind, müssen die Arbeitsstunden lediglich für ein Kind geleistet werden (also 8 Stunden).

c) Nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden mit 10€/Std. in Rechnung gestellt und im Februar des Folgejahres per Lastschrift eingezogen.

3. Nachweis der Arbeitsstunden

Die Erfassung der Arbeitsstunden erfolgt über den Stundennachweiszettel des jeweiligen Mitglieds, der vom Reitverein verteilt wird.

Für die Erfassung ist das Mitglied selbst verantwortlich.

Bei offiziell vom Vorstand angesetzten Arbeitseinsätzen oder bei Veranstaltungen zeichnet ein Vorstandsmitglied die geleisteten Stunden ab.

Bei Arbeitsleistungen, die außerhalb von angesetzten Terminen nachweislich erbracht werden, kann eine nachträgliche Abzeichnung erfolgen.

4. Anerkannte Arbeitsstunden

Anzuerkennende Leistungen und Tätigkeiten im Sinne dieses Beschlusses sind:

- a) Leistungen, die im Rahmen von offiziell angesetzten Arbeitseinsätzen erbracht werden.
- b) Leistungen, die zur Vor- und Nachbereitung von Vereinsveranstaltungen erbracht werden.
- c) Leistungen, die zur Reinigung der Räumlichkeiten in der Reithalle oder zur Pflege der Außenanlage erbracht werden. Durch Benutzung der Räumlichkeiten entstehende Verschmutzungen sind weiterhin vom Verursacher direkt zu beseitigen.
- d) Leistungen, die auf einer Veranstaltung (z. B. auf den Turnieren oder beim Junimond) erbracht werden.

Nicht als Arbeitsstunden anerkannt werden allgemeine Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Reitbetrieb auftreten, wie z. B. Fegen, Entfernen von Pferdekot, etc.

5. Abgabe der Nachweiszettel

Die Stundennachweise sind spätestens bis zum 15.01. des Folgejahres bei einem Vorstandsmitglied abzugeben.

6. Berechnung und Einzug

Die Berechnung des ggfs. zu entrichtenden Geldbetrags erfolgt im Februar des Folgejahres. Der Einzug erfolgt auf Grundlage der für die Beitragserhebung angewendeten Zahlungsart.

7. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird als Aushang in der Reithalle und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

8. Gültigkeit und Inkrafttreten

Dieser Beschluss ist gültig, seitdem die Mitgliederversammlung am 5. November 2021 positiv und einstimmig darüber entschieden hat und bleibt bis zur Veröffentlichung eines neuen Beschlusses unbefristet in Kraft.